

# Die Rechte von Beschuldigten, Angeklagten und ihrer Verteidigung in Strafverfahren – Rechtslage in Rumänien

ERÖFFNUNGSREDE DR. STEFANIE RICARDA ROOS

**Sehr geehrte Damen und Herren, verehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte, liebe Frau Ionescu, lieber Herr Dr. Bogdan!**

**Es ist mir eine große Freude und Ehre, Sie im Namen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung hier in Cluj an der Babeş-Bolyai-Universität zu unserem Rundtischgespräch mit Buchpräsentation zum Thema „Die Rechte von Beschuldigten, Angeklagten und ihrer Verteidigung in Strafverfahren in Südosteuropa – Die Rechtslage in Rumänien“ begrüßen zu dürfen. Mein Name ist Stefanie Ricarda Roos. Ich bin die Leiterin des regionalen Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung, die das heutige Rundtischgespräch zusammen mit Herrn Dr. Sergiu Bogdan von der Babeş-Bolyai-Universität organisiert hat.**

Meine Damen und Herren!

Sie wissen sicherlich, dass Deutschland in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres die EU-Ratspräsidentschaft innegehabt hat. Ein Schwerpunkt der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Bereich Justiz lag im Bereich des Strafverfahrensrechts: Deutschland hatte sich zum Ziel gesetzt, europaweit gültige Mindestanforderungen an die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren zu definieren. Das Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung hat sich entschieden, diese Initiative im vergangenen Jahr mit einem

großangelegten Regionalprojekt in Südosteuropa zu unterstützen. Das Projekt bestand aus einer rechtsvergleichenden Studie, die wir heute vorstellen wollen, einer regionalen Expertenkonferenz in Bukarest (Rumänien) und zwei Rundtischgesprächen in Sofia (Bulgarien). Die heutige Veranstaltung ist die erste Follow-up-Maßnahme zu dem letztjährigen Projekt in diesem Jahr.

Bevor ich näher auf die deutsche Ratspräsidentschaftsinitiative sowie die rechtsvergleichende Studie eingehe, möchte ich vorab kurz erklären, warum wir die deutsche Initiative zur Förderung der Rechte von Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren unterstützt haben:

## **STRAFPROZESSRECHT ALS „SEISMOGRAPH DER STAATSVERFASSUNG“**

Die Antwort auf diese Frage ist im Grunde einfach. Sie leitet sich aus der Bedeutung ab, die das Strafprozessrecht für einen demokratischen Verfassungsstaat hat. Der berühmte deutsche Strafrechtsprofessor Claus Roxin hat einmal den Begriff geprägt, dass das Strafprozessrecht der „Seismograph der Staatsverfassung“ ist. Was hat er damit gemeint? Dies wird klar, wenn man sich die Rechtsfolgen bewusst macht, die das Strafrecht vorsieht und deren Folgen für die Individualrechte der Bürger: Die Rechtsfolgen des Strafrechts stellen von allen staatlichen Eingriffen in den persönlichen Freiheitsraum des Bürgers die einschneidendsten dar. Der

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

DR. STEFANIE RICARDA ROOS

6. März 2008

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

Staat hat bei der Ausformung des Strafverfahrensrechts eine Interessenabwägung zwischen Kollektiv- und Individualinteressen zu treffen. Das ist eine eminent politische Entscheidung. Auf der einen Seite steht das Interesse und Recht des Staates, zu bestrafen, um die Gesellschaft vor Verbrechen zu schützen. Auf der anderen Seite stehen die Freiheitsrechte der Bürger. Hierbei handelt es sich um eine historische Antithese zwischen Macht und Freiheit, um mit den Worten des bekannten italienischen Rechtsphilosophen Norberto Bobbio zu sprechen. Die Interessenabwägung, die ein Staat bei der Abwägung zwischen Kollektiv- und Individualinteressen trifft, ist somit symptomatisch für das Verhältnis von Staat und Individuum, das in einem Gemeinwesen allgemein gültig ist. Vor diesem Hintergrund erklärt sich, warum die Förderung eines Strafverfahrensrechts, das rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht, zu den Zielen des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa der Konrad-Adenauer-Stiftung zählt. Denn die Gewährleistung von Freiheit und Recht des Menschen und Bürgers gegenüber der Staatsgewalt in allen ihren Erscheinungsformen ist Zweck des Rechtsstaats schlechthin. Sie zu fördern ist vordringliche Aufgabe des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa.

**INITIATIVE DER DEUTSCHEN EU-RATSPRÄSIDENTSCHAFT**

Die Stärkung der Bürgerrechte war auch das Ziel des deutschen Vorschlages während der Ratspräsidentschaft. Zur Erreichung dieses Ziels hat Deutschland einen Rahmenbeschluss über einheitliche Standards bei Verfahrensrechten vorgeschlagen. Lassen Sie mich kurz erklären, welche Überlegung dahinter gesteckt hat:

Deutschland ist von der Überlegung ausgegangen, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsakten ein Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union ist. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung beruht auf dem Gedanken, dass die Ergebnisse eines gerichtlichen Verfahrens in jedem Mitgliedstaat gleichwertig sind. Die Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates wird respektiert, auch wenn ein bestimmter Fall dort

nicht in derselben Weise behandelt wird, wie dies nach der eigenen Rechtsordnung der Fall gewesen wäre. Im Unterschied zur klassischen Rechtshilfe sind bei der gegenseitigen Anerkennung eine Reihe von Prüfungen durch den anerkennenden Staat nicht mehr vorgesehen.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wahrt aber nur dann rechtsstaatliche Grundsätze, wenn alle Mitgliedstaaten für den Beschuldigten ein im Wesentlichen gleiches Schutzniveau vorsehen, also insbesondere vergleichbare Strafverfahrensrechte garantieren. Das Spannungsverhältnis zwischen gegenseitiger Anerkennung und dem Schutz der Verfahrensrechte des Betroffenen ist dabei offensichtlich. Die Beachtung dieser Rechte ist daher das Äquivalent, das jeder Staat garantieren muss, wenn seine Entscheidungen durch andere Staaten anerkannt werden sollen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass ein Konsens darüber besteht, welche Grundrechte von allen Staaten zu beachten sind. Diesen Konsens wollte Deutschland durch die Verabschiedung eines Rahmenbeschlusses herbeiführen. Der Vorschlag für den Rahmenbeschluss über die Verfahrensrechte hat sich auf nur drei Rechte konzentriert:

Das Recht auf Information,

das Recht auf einen Rechtsbeistand, gegebenenfalls auch unentgeltlich, und

das Recht auf einen Dolmetscher und die Übersetzung der Verfahrensdokumente.

Der deutschen Präsidentschaft ist es leider nicht gelungen, die Verhandlungen über gemeinsame Mindeststandards für Beschuldigte im Strafverfahren abzuschließen. Das Vorhaben ist an dem Veto von sechs Mitgliedstaaten, nämlich UK, Irland, Zypern, Malta, die Tschechische Republik und die Slowakei, gescheitert. Sie lehnen den Einfluss der Europäischen Union auf ihr nationales Strafverfahrensrecht grundsätzlich ab.

Die Unterstützung der deutschen EU-Ratspräsidentschaftsinitiative durch das KAS-Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa ist

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

**RECHTSSTAATSPROGRAMM  
SÜDOSTEUROPA**

DR. STEFANIE RICARDA ROOS

6. März 2008

[www.kas.de/rspsoe](http://www.kas.de/rspsoe)

[www.kas.de](http://www.kas.de)

dennoch nicht umsonst gewesen. Ziel unseres Projektes war und ist es nämlich, neben der Unterstützung der Ratspräsidentenschaftsinitiative, in den Programmländern des Rechtsstaatsprogramms, also in Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Rumänien, ein besseres Verständnis für die Bedeutung des Strafprozessrechts als „Seismograph der Staatsverfassung“, insbesondere für die Rechte von Beschuldigten, Angeklagten und ihrer Verteidigung im Strafverfahren zu schaffen und rechtlich Bestand aufzunehmen, wo die Länder diesbezüglich *de jure* wie *de facto* stehen. Zu diesem Zweck haben wir renommierte Strafrechts- bzw. Strafverfahrenrechtsexperten aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Rumänien und Serbien beauftragt, das jeweilige nationale Strafverfahrensrecht zu analysieren. Das Endprodukt war eine Publikation, die acht Länderstudien zu den Rechten von Beschuldigten, Angeklagten und ihrer Verteidigung in Strafverfahren umfasst. Diese Publikation ist 2007 zunächst in den Originalsprachen erschienen. Sie liegt jetzt auch in englischer Übersetzung vor, die wir Ihnen vorstellen wollen. Eine der Länderstudien, nämlich diejenige für Rumänien, stammt aus der Feder von Herrn Dr. Sergiu Bogdan und dessen Assistentin, Frau Diana Ionescu. Es ist mir eine Freude und Ehre, beide hier heute begrüßen zu dürfen. Und ich möchte Ihnen, Frau Ionescu, und Ihnen, Herr Dr. Bogdan, schon an dieser Stelle ganz herzlich für Ihr Engagement und Ihre tatkräftige Unterstützung unseres Projektes danken. Sowohl Herr Dr. Bogdan als auch Frau Ionescu werden nachher näher auf die Ergebnisse der Länderstudie Rumänien eingehen.

**RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE**

Die Länderstudien, die in unserer Publikation enthalten sind, gehen weit über die Beschreibung der Mindeststandards hinaus, die in dem Rahmenbeschluss definiert werden sollten, den Deutschland vorgeschlagen hat. Wir haben die Autoren gebeten, im Einzelnen darzustellen, wie die folgenden acht Strafverfahrensrechte von Beschuldigten und Angeklagten verfassungsrechtlich,

durch einfaches Gesetz, und ggf. gewohnheitsrechtlich in ihrem jeweiligen Land gewährleistet sind. Es handelte sich um die folgenden Rechte:

- Recht auf ein faires Verfahren
- Unschuldsvermutung
- Schweigerecht und Selbstbelastungsfreiheit
- Abwesenheitsrecht und die Behandlung von Urteilen in Absentia
- Recht auf Zugang zu einem qualifizierten Anwalt
- Recht auf Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte
- Recht auf einen Dolmetscher
- Kommunikationsrecht.

Wir haben in unsere Studie auch die Rechte der Verteidigung aufgenommen. Insofern sind wir mit unserem Projekt weit über die Ratspräsidentenschaftsinitiative hinausgegangen, die sich nicht auf die Rechte der Verteidigung bezog.

Meine Damen und Herren,

ich möchte meine Eröffnungsrede mit dem Wunsch schließen, dass wir interessante und erkenntnisreiche Referate und angeregte Diskussionen haben werden und mich abschließend noch einmal ganz herzlich bei Herrn Dr. Bogdan und Frau Ionescu sowie meinen beiden Mitarbeiterinnen, Frau Cora Moțoc und Frau Maria Hariton bedanken. Ohne sie wäre die heutige Veranstaltung nicht möglich.

Ich möchte nun das Wort an Herrn Dr. Sergiu Bogdan weiter reichen, den ich hier an der Universität kaum vorstellen muss. Herr Dr. Bogdan ist, wie bereits mehrfach erwähnt, der Autor der Länderstudie Rumänien.

Herr Dr. Bogdan, Sie haben das Wort!